



verband bernischer burgergemeinden
und burgerlicher korporationen
association bernoise des communes
et corporations bourgeoises

Info-Bulletin Nr. 15



Vue de Nidau et du Lac de Bienne de 1768

Inhaltsverzeichnis

Organe	4
Die Präsidentin hat das Wort	5
Informationen der Geschäftsstelle / Informations du bureau	
Hauptversammlung 2011 in Nidau	7
Regionalversammlungen 2011 / Assemblées régionales d'information 2011	8
Vorstandssitzungen 2011/ Séances du comité 2011	9
Neue Vorstandsmitglieder	10
Mitglieder / Membres	10
Informationen aus den Regionen / Informations des régions	
Association des bourgeoisies du Jura bernois	11
33ème Assemblée générale, le 24 septembre 2011 à Romont BE	11
Bürgergemeinde Reutigen	12
Bürgergemeinde Aarwangen	12
Fusion der Bürgerbäuerten Spiezwiler und Einigen	13
Allgemeine Informationen / Informations générales	
67. Generalversammlung des Schweizerischen Verbandes der Bürgergemeinden und Korporationen vom 17./18. Juni 2011 in Delémont	14
Aktuelle Bürgerlisten aus Infostar / Geres / ZPV	14
Listes de bourgeois actuelles d'Infostar / Geres / GCP	14
Totalrevision des Vormundschaftsrechts: Kindes- und Erwachsenenschutz	15
Révision totale du droit de la tutelle: protection de l'enfant et de l'adulte (PEA)	16
Neues Namensrecht	17
Nouveau droit du nom	18
Vernehmlassungen / Motion	19
Wichtige Daten / Dates importantes	23
Aufruf zur Mitteilung der Internetadresse	23
Appel à la communication de l'adresse Internet	23
Stellenangebote der Bürgergemeinden und burgerlichen Korporationen im Internet	23
Arbeitsplatzbewertungen für Finanzverwalter der Bürgergemeinden und burgerlichen Korporationen	23
Heraldik	24
Einbürgerung der Landsassen und Heimatlosen im Jahre 1861	24
Druck von Formularen für die Bürgerrodel	24
Dank und Ausblick / Remerciements et perspectives	24
Referat von Regierungspräsident Philippe Perrenoud	25
Impressum	27

Organe

Präsidentin	Vreni Jenni-Schmid, Kappelen
Vizepräsident	Ernst Schaad, Niederbipp
Vorstand	Markus Engemann, Thun Peter Flück, Brienz Rolf Dähler, Bern Andreas Grimm, Burgdorf Gino Guerne, Tavannes Monika Gygax, Obersteckholz Hans-Ulrich Kaiser, Leuzigen Rolf Kramer, Magglingen Anita Luginbühl-Bachmann, Krattigen Peter Michel, Bern Paul Mumenthaler, Huttwil Hans Georg Nussbaum, Bern Sylvain Rossel, Prêles
Geschäftsstelle	Verband bernischer Bürgergemeinden und burgerlicher Korporationen VBBG Amthausgasse 5, 3000 Bern 7 vbbg@bgbern.ch www.svbk.ch (Kantonalverbände, Bern)
Geschäftsführer	Andreas Kohli, E-Mail: andreas.kohli@bgbern.ch
Rechnungsführung	Evelyne Banas, E-Mail: evelyne.banas@bgbern.ch
Kontrollstelle/Revisoren	Patrick Kocher, Worben Manuela Voegeli, Rüegsauschachen

Die Präsidentin hat das Wort



Liebe Leserin, lieber Leser

Einmal mehr dürfen wir Ihnen eine weitere Ausgabe, die Nr. 15, unseres Info-Bulletins des VBBG zustellen. Wie Sie aus den verschiedenen Beiträgen ersehen können, hat sich unser Verband auch in diesem Jahr erneut mit einer Vielfalt von Themen und Geschäften befasst.

Das Jahr 2011 wurde von den Vereinten Nationen zum Internationalen Jahr des Waldes erklärt. Ziel war, das Bewusstsein und Wissen um die Erhaltung und nachhaltige Entwicklung aller Arten von Wäldern zum Nutzen heutiger und künftiger Generationen zu fördern. In vielen Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen wurden in diesem Zusammenhang – gesamtschweizerisch und speziell auch im Kanton Bern – diverse "Waldtage und Projekte" für die Öffentlichkeit organisiert. Innerhalb unseres Vorstandes durften wir diverse Veranstaltungen besuchen. Wir konnten mit Freude feststellen, dass ein grosses Interesse seitens der Allgemeinheit dafür besteht, wie sich Burgergemeinden um Wälder, Wasserversorgung oder die Holz-Nutzung engagieren. Vieles wird als Freiwilligentätigkeit von Bürgerinnen und Bürgern im Stillen ausgeführt und kaum wahrgenommen. Sie ist jedoch ein fester, unverzichtbarer Teil für die Öffentlichkeit und hat eine lange Tradition.

Als ebenso nennenswert, was Geschichte und Tradition betrifft, dürfte die 500-Jahr-Jubiläums-Feier der Burgergemeinde Strättligen vom 3. Dezember 2011 erwähnt werden. Die älteste vorhandene Urkunde der Burgergemeinde Strättligen stammt aus dem Jahr 1511. Seit 1920 sind die beiden früheren Einwohnergemeinden Strättligen und Thun zur heutigen grossen Einwohnergemeinde Thun vereinigt. Die Burgergemeinde Strättligen blieb jedoch als Heimatort aller Strättliger erhalten.

Bedauerlicherweise müssen wir aus Medienmitteilungen auch immer wieder das Gegenteil erfahren, dass sich Burgergemeinden oder burgerliche Korporationen auflösen oder sämtliche Aktiven und Passiven in einen neu gegründeten Verein einbringen. Aus diesem Grund hat sich innerhalb unseres Vorstandes eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich mit diesem Phänomen befasst. Dadurch sollen vermehrt Hinweise und Hilfsangebote zur Verfügung gestellt werden, welche die Zusammenarbeit in gewissen burgerlichen Bereichen regional fördert. Die Berichterstattung über ein entsprechendes, mit Herrn Paul Müller, Präsident der Burgerbauert Spiezwiler geführtes Gespräch (s. Informationen aus den Regionen) zeigt, dass es auch anderweitige Möglichkeiten gibt, burgerliche Institutionen zu stärken, anstatt Auflösungen zu bevorzugen.

Mit Genugtuung konnte unser Verband zur Kenntnis nehmen, dass die Totalrevision des Vormundschaftsrechts (neu: Kindes- und Erwachsenenschutzrecht / KESG) im Sinne unserer Eingabe gut voran geschritten ist. Der Grosse Rat hat im Rahmen der ersten Lesung im November 2011 das KESG behandelt und dabei seinen Grundsatzbeschluss vom Januar 2010 bestätigt und die Errichtung von elf kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und einer weiteren burgerlichen KESB beschlossen. Wir sind mit unsern Vorarbeiten im Zeitplan! Weitere Details entnehmen Sie bitte der Berichterstattung unseres zuständigen Projektleiters Hans Georg Nussbaum (s. Allg. Informationen).

Im kommenden Jahr werden wir uns auch wieder mit den Informatik-Projekten Infostar/Geres/ZPV zu befassen haben. Ein Zwischenbericht unseres Informatik-Fachmannes zeigt die Ausgangslage, das Projektvorgehen aber auch die weiteren Möglichkeiten in seiner Beurteilung auf.

Allgemeine Informationen und wichtige Daten sind ebenso lesenswert und Bestandteil unseres diesjährigen Info-Bulletins.

Auch in diesem Jahr durften wir uns auf eine gute Zusammenarbeit abstützen mit

- dem Schweizerischen Verband (SVBK) sowie den Kantonalverbänden
- den Bernischen Waldbesitzern
- dem Verband bernischer Gemeinden (VBG).

Ein starker Verband kann jedoch nur dann gute Arbeit leisten, wenn Mitglieder und ebenbürtige Partner sich für gemeinsame Interessen einsetzen und diese solidarisch vertreten.

In wenigen Tagen steht uns erneut ein Jahreswechsel bevor. Wir werden das alte Jahr 2011 verabschieden und uns mit vereinten Kräften den neuen Zielsetzungen zuwenden. Dabei kann uns folgender Kalenderspruch als Wegweiser dienen:

«Kein Mensch kann alleine die Welt verändern. Aber ich will meinen Beitrag leisten.»

In diesem Sinne wünsche ich allen frohe Festtage, viel Erfolg und einen guten Start ins 2012!

Ihre Präsidentin:

Vreni Jenni-Schmid

Kappelen, im Dezember 2011

Informationen der Geschäftsstelle / Informations du bureau

Hauptversammlung 2011 in Nidau

Die Präsidentin, Vreni Jenni-Schmid, begrüßte zur 64. Hauptversammlung des Verbandes in Nidau 168 Delegierte aus 69 Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen. Danach überbrachte der Burgergemeindepräsident von Nidau, Hermann Burri, die Grüsse der gastgebenden Burgergemeinde. Es folgten Grussbotschaften von Sandra Hess, Gemeinderätin Nidau, von Regierungstatthalter Werner Könitzer, von Christoph Mauch, Mitglied des Vorstandes des Schweizerischen Verbandes der Bürgergemeinden und Korporationen, und vom Präsidenten der Berner Waldbesitzer BWB, Nationalrat Erich von Siebenthal.

Im anschliessenden statutarischen Teil wurden alle traktandierten Geschäfte antragsgemäss genehmigt. Die Präsidentin wurde für eine weitere Amtsdauer wiedergewählt. Als Nachfolger des zurücktretenden Vorstandsmitgliedes, Franz von Graffenried, wurde der Burgergemeindepräsident von Bern, Rolf Dähler, neu gewählt. Als Nachfolger von Max Hubschmid im Vorstand wurde Paul Mumenthaler, Burgergemeinde Huttwil, gewählt. Danach wurden die übrigen Vorstandsmitglieder in globo für vier weitere Jahre wiedergewählt.

Unter «Verschiedenes» orientierte der Geschäftsführer, dass der Vorstand betreffend Zugang zu den kantonalen Personendatensammlungen Geres/ZPV einen IT-Berater bezieht. Die Präsidentin informierte darauf, dass die in Kürze durch den Grossen Rat zu verabschiedende Revision des Vormundschaftsrechtes, neu Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, unter der Leitung des Vorstandsmitgliedes, Hans-Georg Nussbaum, eingehend begleitet wird. Sie ergänzte, dass im Herbst wiederum drei Regionalversammlungen stattfinden werden.

Regierungspräsident Philippe Perrenoud ging in seinem anschliessenden Referat auf die Geschichte der Burgergemeinden und auf die lange Jahre im Kanton allein durch sie geführte «Armenfürsorge» und Vormundschaft ein. Sein Referat findet sich am Schluss.

Nach dem offiziellen Teil servierten Damen des DTV Nidau und Burgerinnen, wie schon den Kaffee am Morgen, auf dem Schulhausplatz den Aperitif. Während des Mittagessens – Fondue Chinoise! – wurden die Delegierten und Gäste durch die History Swingers, durch die Jugendmusik Jump in Port und durch «Veri», den Hausmeister, glänzend unterhalten.

Der Burgergemeinde Nidau und den Herren Peter Habegger und Gerhard Hirt gebührt grosser Dank für die Gastfreundschaft und die vortreffliche Organisation!



Regierungspräsident Philippe Perrenoud



History Swingers

Regionalversammlungen 2011

Die Regionalversammlungen wurden in Thun, Worben und Tavannes mit folgenden Themen durchgeführt:

- Infostar / Rödel / Fusionen EG: Folgen für BG
- Datenschutz: Grundsätze / Einblick in Rödel
- Kantonales Wald- und Strassengesetz

Als Referentinnen und Referenten traten auf:

Karin Schifferle, Leiterin Aufsichtsbehörde, Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst, Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern (Thun und Worben)

Patrik Zürcher, Teamleiter Stellvertreter, Aufsichtsbehörde, Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst, Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern (Tavannes)

Markus Siegenthaler, Datenschutzbeauftragter des Kantons Bern

Franz Weibel, Forstmeister der Burgergemeinde Bern (Thun und Worben)

Kuno Moser, Oberförster der Burgergemeinde Biel (Tavannes)

Anzahl Teilnehmende

- Thun 88 Delegierte aus 33 Burgergemeinden
- Worben 171 Delegierte aus 65 Burgergemeinden
- Tavannes 57 Delegierte aus 17 Burgergemeinden

Assemblées régionales d'information 2011

Les assemblées régionales d'information se sont déroulées à Thoune, Worben et Tavannes et ont porté sur les thèmes suivants:

- Infostar / Registres / Fusions CP: conséquences pour CB
- Protection des données: principes / consultation des registres
- Loi cantonale sur les forêts et les routes

Étaient présents comme intervenantes et intervenants:

Karin Schifferle, directrice de l'autorité de surveillance, Service de l'état-civil et des naturalisations, Office de la population et des migrations du canton de Berne (Thoune et Worben)

Patrik Zürcher, chef d'équipe des suppléants, autorité de surveillance, Service de l'état-civil et des naturalisations, Office de la population et des migrations du canton de Berne (Tavannes)

Markus Siegenthaler, délégué à la protection des données du canton de Berne

Franz Weibel, chef du service forestier de la Bourgeoisie de Berne (Thoune et Worben)

Kuno Moser, chef d'exploitation/ingénieur forestier de la Bourgeoisie de Bienne (Tavannes)

Nombre de participants

- Thoune 88 délégués de 32 Communes bourgeoises
- Worben 171 délégués de 65 Communes bourgeoises
- Tavannes 57 délégués de 17 communes bourgeoises

Vorstandssitzungen 2011

Der Vorstand setzte sich an vier Sitzungen unter anderem mit acht Vernehmlassungen auseinander. Zu folgenden Vorlagen wurden Stellungnahmen (Texte s. Allg. Informationen) ausgearbeitet:

- Gesetz über die Finanzierung der Sanierung von 300-Meter-Schiessanlagen (FSSG)
- Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte: Revision 2010
- Vernehmlassung Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KES)
- Vernehmlassung zur Teilrevision des Gemeindegesetzes: Ein neues Rechnungsmodell für die Gemeinden.

Die von Jakob Etter, BDP Treiten, eingereichte Motion «Entschädigung von Mehrkosten und Mindererträgen für Grundwasserschutzleistungen im Wald» fand beim Vorstand Unterstützung.



Die Sommersitzung fand am 12. August in Bönigen statt. Im Anschluss daran pflanzte die Präsidentin – im Rahmen des UNO-Jahres des Waldes – einen wilden Kirschbaum.

La séance d'été s'est tenue le 12 août à Bönigen. Au terme de celle-ci, la présidente a planté – dans le cadre de l'Année de la forêt de l'ONU – un cerisier sauvage.

*von links nach rechts:
Vorstandsmitglied Rolf Kramer, Präsidentin Vreni Jenni-Schmid,
Heinz Seiler, Präsident der Burgergemeinde Bönigen.*

*de gauche à droite:
Rolf Kramer, membre du comité, Vreni Jenni-Schmid, présidente,
Heinz Seiler, président de la Bourgeoisie de Bönigen.*

Séances du comité 2011

A l'occasion de quatre séances, le comité a, entre autres, examiné huit consultations. Des prises de position ont été élaborées pour les projets suivants (cf. textes sous «Informations générales»):

- loi sur le financement de l'assainissement des installations de tir à 300 mètres (LFAIT)
- plan sectoriel en matière d'extraction de matériaux, de décharges et de transports: révision 2010
- consultation au sujet du projet de loi portant introduction du droit de la protection de l'enfant et de l'adulte (PEA)
- consultation au sujet de la révision partielle de la loi sur les communes: un nouveau modèle comptable pour les communes.

La motion «Protection des eaux souterraines en forêt: indemnisation des frais supplémentaires et du manque à gagner» déposée par Jakob Etter, PBD Treiten, a obtenu le soutien du comité.

Neue Vorstandsmitglieder



Rolf Dähler, geb. 1947, ist verheiratet, Vater von 3 Kindern und wohnt in Bern. Nach der Ausbildung zum lic. oec. HSG folgte ein Studium der Jurisprudenz in Bern. Nach dem Studienabschluss nahm er die Tätigkeit im Sekretariat der Kartellkommission auf. 1993 folgte die Wahl zum Direktor. Anschliessend folgte der Aufbau des Sekretariates der Wettbewerbskommission mit einer tiefgreifenden Organisationsentwicklung. Seit 2005 ist er Konsulent in der Anwaltskanzlei Bratschi, Wiederkehr und Buob. Seit 2011 ist er Bürgergemeindepräsident.

Rolf Dähler tritt die Nachfolge von Franz von Graffenried an, der von 2004 bis 2011 dem Vorstand angehörte.



Paul Mumenthaler, geb. 1954, ist verheiratet, Vater zweier Kinder und wohnt in Huttwil. Nach den Ausbildungen zum Betriebsökonom HWV und anschliessend zum dipl. Wirtschaftsprüfer war er in einer grossen und einer kleinen Treuhandfirma angestellt. 1988 hat er sich selbständig gemacht. Seine Firma, Mumenthaler Treuhand AG mit Sitz in Huttwil, betreut v.a. im Oberaargau/Emmental zahlreiche KMU's in den Bereichen Buchführung, Abschluss- und Steuerberatung sowie Unternehmensberatung und Revision. Daneben ist er in verschiedenen Vereinen der Region als Präsident oder Kassier tätig. Bei der Bürgergemeinde Huttwil amtet er seit 3 Jahren als Revisionsstelle.

Paul Mumenthaler tritt die Nachfolge von Max Hubschmid an, der von 2003 bis 2011 dem Vorstand angehörte.

Mitglieder 2011

Der Verband zählt 254 Mitglieder.

Membres 2011

L'association compte 254 membres.

Informationen aus den Regionen / Informations des régions

Association des bourgeoisies du Jura bernois

Composition du comité pour 2010 - 2011

Président	Gino Guerne Grand-Rue 6 2710 Tavannes 032 481 17 93	Secrétaire/ caissière	Céline Oppliger Rue du Petit-Bâle 10 2710 Tavannes 032 481 48 94
Vice-président	Jean-Philippe Gautier Les Verrennes 2607 Cortébert 032 489 30 46		
Membres	Béat Neukomm Rue de la Promenade 7 2732 Reconvilier 032 481 41		Jean-Marc Henriksen Rière l'Eglise 8 2606 Corgémont 032 489 23 68
	Stève Garraux Sous Moron 9 2735 Malleray 078 878 12 98		Sylvain Rossel Vue des Alpes 37 2515 Prêles 032 315 24 57

33ème Assemblée générale, le 24 septembre 2011 à Romont BE

Réunis en Assemblée générale, les 47 délégués des Bourgeoisies du Jura bernois et 9 invités ont tenu leurs assises au Restaurant de la Montagne de Romont. La grange du domaine agricole, endroit exceptionnel, improvisé en « grande salle », aménagé entre les bottes de foin et de paille sert de cadre pour les débats. Orné de gerbes de céréales, de tournesols et d'arrangements de fleurs, l'odeur de la campagne nous invite à flâner dans les pâturages voisins.

Suivent les salutations d'usage et l'ouverture des débats à 09.45 h par le Président Gino Guerne, M. le Maire de Romont Yvan Kohler, nous transmet les souhaits de bienvenue de la commune de Romont accompagnés d'informations locales. Ensuite, le Président de la Bourgeoisie de Romont Jean-Daniel Benoît nous apporte ses bons messages suivi d'un descriptif de sa Bourgeoisie.

Après l'approbation du procès-verbal de la dernière Assemblée à Reconvilier, le Président remercie Martial Grosjean pour son dernier P.V. Le rapport d'activité, bien garni, relate le travail de l'année dans les domaines de l'Administration, les représentations, délégations, comités. Après vérifications, les comptes 2010 / 2011 et le budget 2011 / 2012 sont acceptés sans remarques avec remerciements à la secrétaire / caissière Céline Oppliger.

Les élections du Président Gino Guerne, du Vice-président Jean-Philippe Gautier, et de 2 membres du comité : Béat Neukomm et Stève Garraux sont confirmés par applaudissements. Louis Voiblet, caissier de la Bourgeoisie de Romont fonctionnera comme vérificateur des comptes avec Frédy Doriot, membre du conseil de la Commune bourgeoise de Reconvilier.

Le jour de l'Assemblée générale reste fixé au samedi, après délibérations. Afin d'assurer nos traditions dans la continuité, le verre à vin avec inscription et armoiries sera remis lors de l'Assemblée générale.

La prochaine et 34ème Assemblée générale de l'Association des Bourgeoisies du Jura bernois aura lieu à Courtelary en septembre 2012.

Merci aux organisateurs, la Bourgeoisie de Romont, la fanfare de Plagne, la famille Sperrisen pour le bon repas de midi et la mise à disposition de la grange. Merci à vous tous qui avez contribué au bon déroulement de cette inoubliable Assemblée.

Burgergemeinde Reutigen

Rücktritt von Burgerpräsident Hans Spring



Auf Ende dieses Jahres tritt Hans Spring als Burgerpräsident zurück und beschliesst damit sein 40-jähriges Wirken bei der Burgergemeinde Reutigen.

Erstmals ist er auf den 1. Januar 1968 in die damalige Forstkommision gewählt worden. 1976 bis 1979 hat er als Burgerrat amtiert, 1980 bis 1983 und 1988 bis 1995 hat er seine Dienste als Vizepräsident zur Verfügung gestellt und seit 1996 steht er der Burgergemeinde als aktiver Burgerpräsident erfolgreich vor.

Als Landwirt ist Hans Spring mit Land und Wald vertraut. Mit vollem Einsatz hat er sich zum Wohl der Burgergemeinde in allen Belangen eingesetzt. Die vielen Veränderungen während seiner Amtszeit hat er mit Bravour gemeistert und auch in hektischer Zeit stets den Überblick behalten. Der Neubau der Mehrfamilienhäuser sowie die Sanierung einer Alphütte und die massgebenden Anpassungen im Forstbereich tragen wesentlich zu den Meilensteinen in seinem Wirken bei. Beim

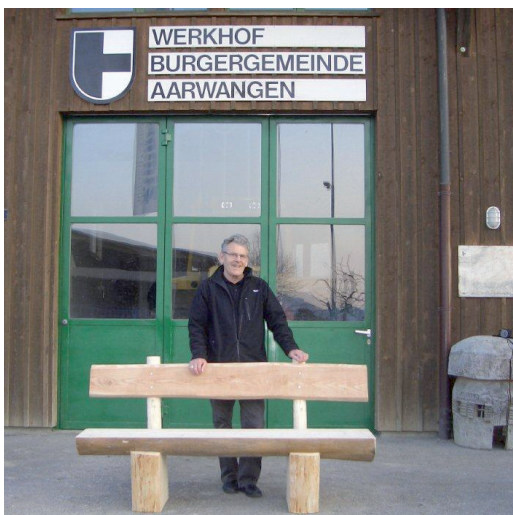
Kiesabbau und der Rekultivierung der Grube hat er sich mit Rat und Tat an vorderster Front eingesetzt. Auch das gesellige Zusammensein hat bei ihm einen wichtigen Stellenwert. Während seiner Amtszeit hat er praktisch jede HV des Verbandes bernischer Burgergemeinden besucht. Die jederzeit gute Zusammenarbeit mit ihm wird uns fehlen.

Wir danken Hans Spring ganz herzlich für seine langjährige, gewissenhafte Arbeit und wünschen ihm alles Gute für die Zukunft.

Burgerrat Reutigen

Burgergemeinde Aarwangen

Rücktritt von Kassier Ernst Schneeberger



An der Burgergemeindeversammlung vom 13. Mai 2011 wurde Kassier Ernst Schneeberger nach 32 Jahren Amtszeit verabschiedet. Während der letzten 30 Jahre war Ernst Schneeberger zusätzlich für die Kasse des Forstreviers verantwortlich und hat in seinen beiden Funktionen insgesamt an rund 1'400 Sitzungen teilgenommen. Sein Amt hat Ernst Schneeberger unter der Leitung von 5 Präsidenten und 29 Burgerrätinnen und Burgerräten ausgeführt. In seine Zeit als Kassier fielen unter anderem die Anschaffung verschiedenster Fahrzeuge und Maschinen sowie der Neubau des Werkhofs, der Wiederaufbau der Waldhäuser sowie diverse Renovationen am Landwirtschaftsbetrieb der Burgergemeinde.

Als einer der Höhepunkte seiner Amtszeit kann sicher die Delegiertenversammlung der Bernischen Burgergemeinden unter der Teilnahme von Bundesrat Samuel Schmiech bezeichnet werden. Ernst Schneeberger war in all den Jahren mit Leib und Seele bei der Sache. Dank seines persönlichen Engagements und seiner grossen Fachkompetenz

hat er viel zur erfolgreichen Entwicklung der Burgergemeinde beigetragen. In Worte kann man den Dank, der ihm gebührt, kaum ausdrücken. Es bleibt uns, ihn im Namen der ganzen Burgergemeinde, des Rates sowie der Mitarbeiter mit einem riesigen Dankeschön in den wohlverdienten Ruhestand zu verabschieden.

Ebenfalls auf Ende des Jahres demissioniert hat Fritz Kläntschi nach 18jähriger Ratstätigkeit, wovon er 12 Jahre als Vizepräsident und 4 Jahre als Präsident amtierte. Viele erwähnenswerte Ereignisse hat er in seiner langen Amtszeit zusammen mit Ernst Schneeberger erlebt und dank seinem unermüdlichen Einsatz, vor allem zu Gunsten eines gesunden und zukunftsfrächtigen Waldes, ebenfalls sehr viel zum Erfolg unserer Burgergemeinde beigetragen. Auch ihm gebührt deshalb an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön für sein grosses persönliches Engagement

Zusammen mit Fritz Kläntzchi hat auch Burgerrätin Marianne Uhlmann nach 6 Jahren Ratsmitgliedschaft ihr Amt per Ende 2011 niedergelegt. Sie zeichnete während ihrer Amtszeit für das Ressort Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich. In dieser Funktion organisierte sie sämtliche Anlässe und Bürgerreisen mit grossem persönlichem Einsatz, wofür wir ihr nochmals recht herzlich danken.

Burgerrat Aarwangen

Fusion der Bürgerbäuerten Spiezwiler und Einigen

«Burger schliessen den Bund fürs (Über-) Leben» titelte der «Berner Oberländer» am 30. November 2011 seinen Bericht über die Fusion der beiden Bürgerbäuerten Spiezwiler und Einigen. Die Bäuerten liegen innerhalb der Grenzen ein und derselben politischen Gemeinde, in Spiez. Es sei dies die erste Fusion im Bürgerwesen im Kanton Bern, liess sich Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor Christoph Neuhaus dazu im «Berner Oberländer» vernehmen.

Für den Vorstand des Verbandes bernischer Bürgergemeinden und burgerlicher Korporationen ist der Fusionsentscheid der beiden Gemeinwesen ein klares Bekenntnis, ihre wirtschaftliche und ideelle Kraft auch weiterhin zum Wohle der Öffentlichkeit einzusetzen, und daher klar ein zukunftssträchtiger Schritt in die richtige Richtung.

Einigen ist die kleinere der beiden Bäuerten. Das aktive Bürgerrecht üben derzeit noch 9 Bürgerinnen und Bürger aus, in Spiezwiler sind es etwa deren 50. Auch flächenmässig ist Einigen mit rund 23 ha, gegenüber 52 ha von Spiezwiler, etwas kleiner. Der Burgerrat der fusionierten Bäuert wird 7 Mitglieder zählen, zwei davon stellt Einigen. Kommissionen hat die neue Bäuert keine. Ein alternierender Turnus im Präsidium sei nicht vorgesehen, sagt Paul Müller, noch bis zum 31. Dezember 2011 Präsident der Bürgerbäuert Spiezwiler. In Einigen steht noch bis Ende Jahr Heinz Berger der Bäuert vor. Ab 1. Januar 2012 übernimmt dann Paul Müller das Szepter bei der neuen Bürgerbäuert Spiezwiler/Einigen. Das offizielle Wappen der neuen Bäuert sei dasjenige von Spiezwiler, auf dem Briefpapier aber würden dann beide Wappen zu finden sein, erklärt Paul Müller.

Die wirtschaftliche Grundlage der fusionierten Bäuert ist der Grundbesitz. Vor allem Wald – «auf den sie sehr stolz seien und in dem sie die anfallenden Arbeiten noch alle selber und auf eigene Kosten ausführten», führt Paul Müller aus. Weiter gehören Wohneigentum, ein Pachtvertrag mit dem Rebbau Spiez und eine Baurechtsliegenschaft, auf der unlängst die Oberland Energie AG ein Biomassezentrum eröffnet hat, dazu.

Die ersten Kontakte mit Einigen knüpfte Paul Müller im April 2010. Retrospektiv betrachtet sei wichtig gewesen, die organisatorischen Strukturen der beiden «Heiratswilligen» anzugleichen und auch im Bereich Bürgernutzen Klarheit zu schaffen. Im April 2011 stimmten beide Gemeinwesen dem Fusionsvertrag zu und im November genehmigte die Justizkommission die Fusion – einstimmig übrigens. Mittlerweile sind alle Fristen abgelaufen und die Fusion ist rechtskräftig.

Beim Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern ist Paul Müller mit seiner Fusionsabsicht nicht auf taube Ohren gestossen, im Gegenteil. Stefanie Feller, Juristin Gemeinderecht beim AGR, wird dazu im «Berner Oberländer» zitiert: «Die Fusion von burgerlichen Korporationen oder Gemeinden sei eine super Alternative zum oft gewählten Vorgehen: Viele wandeln sich in private Körperschaften um. Sie tun dies, um nicht mehr dem (strengen) Gemeindegesetz zu unterstehen.»

Die Verantwortlichen und die Bürgerinnen und Bürger beider Bäuerten haben damit bewiesen, was für viele, von aussen oft als rückständig eingeschätzte Bürgergemeinden und burgerliche Korporationen immer noch Gültigkeit hat:

«Tradition ist nicht die Weitergabe von Asche, Tradition ist die Weitergabe von Feuer.»

Dieses «Feuer» wünschen wir der Bürgerbäuert Spiezwiler/Einigen auch für die Bewältigung künftiger Aufgaben.

Der Bericht basiert auf dem Gespräch vom 8. Dezember 2011 zwischen Paul Müller, Präsident der Bäuert Spiezwiler und Peter Michel und dem Bericht vom 30. November 2011 im «Berner Oberländer».

Allgemeine Informationen / Informations générales

67. Generalversammlung des Schweizerischen Verbandes der Bürgergemeinden und Korporationen vom 17./18. Juni 2011 in Delémont

Der OK-Präsident Gérald Schaller begrüßte die Ehrenmitglieder und Delegierten und insbesondere Frau Bundesrätin Doris Leuthard. Unter der Leitung des Präsidenten, Dr. Rudolf Grüninger, fand die Generalversammlung mit 200 Delegierten und Gästen statt. Der Jahresbericht 2010, die Rechnung 2010 und der Voranschlag 2012 wurden genehmigt. Die nächste Tagung wird am 8./9. Juni 2012 in Davos stattfinden.

Aktuelle Bürgerlisten aus Infostar / Geres / ZPV

Ausgangslage

Um die Stimmberechtigten der jeweiligen Bürgergemeinde zu kennen, führten die Bürgergemeinden bis vor einigen Jahren oder zum Teil noch heute die Rodel. Die Gegebenheiten haben sich in den letzten Jahren geändert. Bürger sind heute in der ganzen Schweiz oder im Ausland ansässig. Für die Bürgergemeinden ist es fast unmöglich zu wissen, wo überall ihre Stimmberechtigten zu finden sind. Da in der Schweiz kein Personenregister, sondern nur Sachregister (wie z.B. das Zivistsandsregister, das Einwohnerregister, usw.) geführt werden, ist es sehr schwierig, die Angaben eines Burgers vollständig über alle Kantone hinweg zu erhalten. Daneben führt das Datenschutzgesetz dazu, dass nicht alle Daten für die Bürgergemeinden verfügbar sind.

Heute gibt es zwei Systeme, welche für die Bürgergemeinden bezüglich ihren Stimmberechtigten und deren Angaben relevant sind:

- Infostar (vom Bund): Aus diesem System sollten die Daten für die Bürgergemeinden gelesen werden können, hier werden die Bürger auch als solche gekennzeichnet
- Geres / ZPV: Hier werden die Zivilstandsdaten der Berner Gemeinden geführt.

Projektvorgehen

In einer ersten Phase des Projektes wurden mit den verschiedenen Stellen Gespräche geführt und die Systeme geklärt. Schnell war klar, dass die Daten aus dem Infostar einen Mangel hatten: Die eindeutige Identifizierung der Bürger. Es fehlte die Identifikationsnummer auf der bereits vorbereiteten Bürgerliste. Der Verband bernischer Bürgergemeinden und burgerlicher Korporationen (VBBG) beantragte beim Bund im Juni 2011 die Anpassung der Bürgerliste. Diese sollte mit der neuen AHV Nr. 13 ergänzt werden und so die eindeutige Identifikation der Bürger ermöglichen. Mit dieser Liste würde dann aufgrund der AHV Nr. 13 die Zivilstandsdaten aus Geres / ZPV exportiert werden können. Im September 2011 wurde der VBBG darüber in Kenntnis gesetzt, dass eine Anpassung der Bürgerliste nicht möglich ist, da die Bürgergemeinden nicht berechtigt sind, die AHV Nr. 13 in dieser Form zu verwenden. Aufgrund dieser Ausgangslage musste das Projektvorgehen neu überdacht werden.

André Fluri, Fobas GmbH, Wohlen b. Bern

Basierend auf der von der Firma Fobas GmbH vorgeschlagenen Vorgehensweise – und den inzwischen ausgearbeiteten Lösungsansätzen – hat der Vorstand am 22. November 2011 beschlossen, Testläufe durchzuführen. Das Ergebnis wird zeigen, ob sich die vorgeschlagene Lösung auch in der Praxis bewährt. Die Testläufe werden auch aufzeigen, mit welchen Kosten die Bürgergemeinden rechnen müssen.

Listes de bourgeois actuelles d'Infostar / Geres / GCP

Situation initiale

Afin de connaître les électeurs des différentes bourgeoisies, ces dernières tenaient les registres jusqu'il y a quelques années, et même dans certains cas encore aujourd'hui. Les circonstances ont changé désormais. Les bourgeois sont domiciliés dans toute la Suisse ou à l'étranger et, pour les bourgeoisies, il est presque impossible de savoir où se trouvent tous leurs électeurs.

Étant donné qu'en Suisse on ne tient pas de registres de personnes, mais uniquement des registres de choses (comme par ex. le registre d'état civil, le registre des habitants, etc.), il est très difficile de conserver les coordonnées complètes des bourgeois dans tous les cantons. De plus, en raison de la loi sur la protection des données, toutes les données ne sont pas à la disposition des bourgeoisies.

Il existe aujourd'hui deux systèmes pertinents concernant les électeurs des bourgeoisies et leurs coordonnées: Infostar (de la Confédération): les bourgeoisies devraient avoir la possibilité de lire les données dans ce système qui désigne d'ailleurs les bourgeois comme tels. Geres / GCP: c'est ici que les données d'état civil des communes bernoises sont tenues.

Déroulement du projet

Dans une première phase du projet, des entretiens ont été réalisés avec les différents services, et les systèmes clarifiés. Il s'est rapidement avéré que les données d'Infostar ne contenaient aucune identification claire des bourgeois. Il manquait le numéro d'identification sur la liste des bourgeois déjà élaborée. En juin 2011, l'Association bernoise des communes et corporations bourgeoises (ABCB) a demandé à la Confédération l'adaptation de la liste des bourgeois. Celle-ci devrait être complétée par le nouveau NAVS13, permettant ainsi l'identification claire des bourgeois. Avec cette liste, les données d'état civil pourraient alors être exportées de Geres / GCP sur la base de AHVNr.13. En septembre 2011, l'ABCB a communiqué qu'une adaptation de la liste des bourgeois n'était pas possible, car les bourgeoisies n'ont pas le droit d'utiliser le NAVS13 de cette manière. En raison de cette situation, il a fallu repenser le déroulement du projet.

André Fluri, Fobas GmbH, Wohlen b. Bern

Sur la base de la méthode proposée par Fobas GmbH et des approches élaborées dans l'intervalle, le comité directeur a décidé le 22 novembre 2011 de réaliser des tests. Le résultat de ces derniers montrera si la solution proposée s'avère efficace également dans la pratique. Les tests révéleront aussi les coûts auxquels les bourgeoisies doivent s'attendre.

Totalrevision des Vormundschaftsrechts: Kindes- und Erwachsenenschutz

Die Bundesversammlung hat am 19. Dezember 2008 eine grundlegende Reform des über hundertjährigen Vormundschaftsrechts beschlossen. Die Gesetzesrevision über den Kindes- und Erwachsenenschutz wird am 1. Januar 2013 in Kraft treten und für die Burgergemeinden, Gesellschaften und Zünfte tiefgreifende Auswirkungen haben, denn die Anforderungen an die neue Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind sehr hoch, weil diese Entscheide zu treffen haben, die teilweise sehr weit in die Rechte der einzelnen Personen – zu deren Wohl – eingreifen können. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) soll eine interdisziplinäre und professionelle Fachbehörde von mindestens drei Personen sein und ihre Mitglieder bedürfen grundsätzlich einer juristischen, psychologischen, sozialen, pädagogischen, treuhänderischen, versicherungsrechtlichen oder medizinischen Ausbildung. Der Bundesrat hielt denn auch in seiner Botschaft dafür, dass es für die Kantone unumgänglich sein werde, die bisherige Behördenorganisation zu überprüfen.

Umsetzung durch den Kanton Bern

Der Grosse Rat hat im Rahmen der ersten Lesung im November 2011 das Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (KESG) behandelt und dabei seinen Grundsatzbeschluss vom 27. Januar 2010 bestätigt und die Errichtung von elf kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und einer weiteren burgerlichen KESB beschlossen, die für die Angehörigen der Burgergemeinden Aarberg, Bern, Biel, Bözingen, Burgdorf und Thun sowie der Gesellschaften und Zünfte zuständig sein soll. Der Grosse Rat hat sich somit für einen Kompromiss ausgesprochen, indem er grundsätzlich kantonale Behörden vorsieht und gleichzeitig der bisherigen Zuständigkeit der Burgergemeinden, Gesellschaften und Zünfte im Vormundschaftswesen gebührend Rechnung trägt. Er hat mithin dem Anliegen der Burgergemeinden, Gesellschaften und Zünften entsprochen, diese Aufgabe auch in Zukunft wahrnehmen zu können.

Die Mitglieder aller KESBs werden vom Regierungsrat gewählt, für die burgerliche KESB auf Vorschlag der Burgergemeinden, Gesellschaften und Zünfte. Wählbar in eine KESB sind Personen, die über die vom Bundesrecht geforderten Qualifikationen verfügen (Hochschul- oder Fachhochschulabschluss in den entsprechenden Bereichen). Jede KESB verfügt über ein Behördensekretariat. Die Kosten für die burgerliche KESB und das Behördensekretariat tragen die Burgergemeinden, Gesellschaften und Zünfte.

Umsetzung durch die Burgergemeinden, Gesellschaften und Zünfte

Das KESG nimmt die Burgergemeinden, Gesellschaften und Zünfte in die Pflicht, so wie dies der Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen und auch die Präsidentin und Präsidenten aller Gesellschaften und Zünfte in einer gemeinsamen Eingabe im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum KESG-Entwurf angeboten und vorgeschlagen haben.

Auf welche Weise die Wahlvorschläge zuhanden des Regierungsrates zustandekommen oder wie bzw. durch wen die KESB und das Behördensekretariat finanziert werden sollen, überlässt der kantonale Gesetzgeber den Burgergemeinden, Gesellschaften und Zünften.

Es liegt der Entwurf eines Zusammenvertrags vor, der im Wesentlichen die Einsetzung einer Kommission der Bürgergemeinde Bern für die Aufsicht über den burgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutz (KES-Aufsichtskommission) vorsieht. Diese soll namentlich folgende Aufgaben haben: Sie beschliesst den Voranschlag für die burgerliche KESB und für das Behördensekretariat, genehmigt die Rechnung und nimmt vom Geschäftsbericht Kenntnis. Die unterbreitet dem Regierungsrat Wahlvorschläge für die Bestellung der burgerlichen KESB, setzt die Entschädigungen fest und trifft Arbeitgeberentscheide. Sämtliche Vertragsparteien sind in der KES-Aufsichtskommission vertreten, wobei ein Ausschuss von fünf Personen die operationelle Tätigkeiten an die Hand nimmt. Bei ihren Entscheidungen soll sich die Kommission der finanziellen Auswirkungen auf die Vertragsparteien bewusst sein und sie soll – unter Berücksichtigung der Anforderung an die Professionalisierung der burgerlichen KESB – dem Grundsatz der Ehrenamtlichkeit die erforderliche Bedeutung beimessen.

Weiter sieht der Entwurf des Zusammenarbeitsvertrags vor, dass die Bürgergemeinde Bern die Infrastrukturkosten sowie die Personalkosten für das Behördensekretariat tragen würde. Alle Vertragsparteien tragen die Personalkosten für die burgerliche KESB nach folgendem Verteilschlüssel: ein Drittel richtet sich nach dem Anteil der Angehörigen der einzelnen Vertragspartei, gemessen an der Gesamtheit der im Kanton Bern wohnhaften Angehörigen aller Vertragsparteien, und zwei Drittel richten sich nach dem Anteil der der einzelnen Vertragspartei zugeordneten Zeitaufwands, gemessen am gesamten Zeitaufwand. Dies bedeutet, dass eine Vertragspartei die burgerliche KESB mitfinanzieren muss, auch wenn diese keinen Fall aus der entsprechenden Vertragspartei zu behandeln hat. Der Verteilschlüssel trägt damit dem Umstand Rechnung, dass die burgerliche KESB jederzeit für alle Vertragsparteien einsatzbereit ist.

Der Kleine Burgerrat der Bürgergemeinde Bern wird sich Mitte Dezember 2011 zu diesen Vorschlägen äussern. Es ist zu hoffen, dass er diesen Vorschlägen zustimmen wird bzw. dass eine allgemein akzeptable Lösung der institutionellen und vor allem auch der finanziellen Fragen gefunden werden kann.

Ausblick

Den Bürgergemeinden, Gesellschaften und Zünfte ist es gelungen, ihre Interessen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes durch Mitwirkung in den verschiedenen Vernehmlassungsverfahren sowie durch aktive Mitarbeit bei der Ausarbeitung der gesetzlichen Grundlagen auf kantonaler Ebene grösstenteils zu wahren, auch wenn ein gemeinsames Vorgehen erforderlich sein wird. Sie werden die ihnen zustehenden Befugnisse zum Wohle ihrer Angehörigen und in burgerlicher Eintracht wahrzunehmen wissen. Darauf dürfen wir stolz sein. Zunächst gilt es indessen, einerseits den Zusammenarbeitsvertrag zu genehmigen, die KES-Aufsichtskommission einzusetzen und andererseits geeignete Personen zu finden, die dem Regierungsrat als KESB-Mitglieder vorgeschlagen werden können.

Hans Georg Nussbaum, Vorstandsmitglied

Révision totale du droit de la tutelle: protection de l'enfant et de l'adulte (PEA)

Le 19 décembre 2008, l'Assemblée fédérale a voté une réforme fondamentale du droit de la tutelle, qui datait de plus de cent ans. La révision de la loi sur la protection de l'enfant et de l'adulte, qui entrera en vigueur le 1er janvier 2013, entraînera des changements profonds pour les bourgeoisies, les sociétés et les corporations. En effet, les exigences à l'égard des nouvelles autorités de protection de l'enfant et de l'adulte sont très élevées, celles-ci devant prendre des décisions pouvant dans certains cas empiéter fortement sur les droits des individus, pour leur bien. L'autorité de protection de l'enfant et de l'adulte (APEA) doit être un service spécialisé interdisciplinaire et professionnel composé de trois personnes au moins, ses membres devant en principe être au bénéfice d'une formation dans le domaine juridique, psychologique, social, pédagogique, fiduciaire, médical ou du droit des assurances. C'est pourquoi dans son message, le Conseil fédéral a estimé qu'il serait indispensable pour les cantons de reconsidérer l'organisation actuelle de leurs autorités.

Mise en œuvre par le canton de Berne

Lors de la première lecture en novembre 2011, le Grand Conseil a examiné la loi sur la protection de l'enfant et de l'adulte (LPEA), confirmant sa décision de principe du 27 janvier 2010 et votant la création de onze autorités cantonales de protection de l'enfant et de l'adulte et d'une APEA bourgeoisiale, qui sera compétente pour les membres des bourgeoisies d'Aarberg, de Berne, de Bienne, de Bözingen, de Berthoud et de Thoune. Le Grand Conseil s'est donc prononcé en faveur d'un compromis, puisqu'il prévoit en principe des autorités cantonales tout en accordant la considération due à la compétence historique des bourgeoisies, des sociétés et des corporations en matière de tutelle. Il a ainsi tenu compte du désir de ces dernières de remplir cette fonction à l'avenir également.

Les membres de toutes les APEA sont élus par le Conseil d'État, pour les APEA bourgeoises sur proposition des bourgeoisies, des sociétés et des corporations. Sont éligibles dans une APEA les personnes disposant des qualifications exigées par le droit fédéral (diplôme d'une université ou d'une haute école spécialisée dans les domaines correspondants). Chaque APEA dispose de son propre secrétariat. Les frais de l'APEA bourgeoise et de son secrétariat sont supportés par les bourgeoisies, les sociétés et les corporations.

Mise en œuvre par les bourgeoisies, les sociétés et les corporations

La LPEA engage les bourgeoisies, sociétés et corporations, comme proposé par l'Association bernoise des communes et corporations bourgeoises ainsi que sa présidente et les présidents de toutes les sociétés et corporations dans une pétition commune dans le cadre de la procédure de consultation du projet de la LPEA.

Le législateur cantonal laisse aux bourgeoisies, sociétés et corporations le soin de déterminer la manière dont les listes de candidats à l'attention du Conseil d'État sont établies et comment, respectivement par qui les APEA et leurs secrétariats doivent être financés.

Il existe un projet de contrat de collaboration qui prévoit, pour l'essentiel, la constitution d'une commission de la Bourgeoisie de Berne pour la surveillance de la protection de l'enfant et de l'adulte dans la bourgeoisie (commission de surveillance PEA). Celle-ci a notamment les attributions suivantes: voter le devis pour l'APEA de la bourgeoisie et son secrétariat, approuver les comptes et prendre connaissance du rapport de gestion. Elle soumet au Conseil d'État des listes de candidats pour la composition des APEA bourgeoises, fixe les indemnités et prend des décisions d'employeur. Toutes les parties contractantes sont représentées dans la commission de surveillance PEA, étant précisé qu'un comité de cinq personnes se charge des activités opérationnelles. Dans ses décisions, la commission doit être consciente des conséquences financières pour les parties contractantes, et doit accorder au principe de bénévolat - compte tenu de l'exigence de professionnalisation des APEA bourgeoises - l'importance requise.

En outre, le projet de contrat de collaboration prévoit que la Bourgeoisie de Berne supportera les coûts d'infrastructure et les frais de personnel du secrétariat de l'autorité. Toutes les parties contractantes assument les frais de personnel de l'APEA selon la clé de répartition suivante: un tiers est déterminé selon la part de membres de la partie contractante concernée, calculée sur l'ensemble des membres de toutes les parties contractantes domiciliés dans le canton de Berne, et deux tiers sont déterminés selon la part de temps consacré attribuée à la partie contractante concernée, calculée sur l'ensemble du temps consacré. Cela signifie qu'une partie contractante doit cofinancer l'APEA bourgeoise, même si celle-ci n'a aucun cas de la partie contractante concernée à traiter. Ainsi, la clé de répartition tient compte du fait que l'APEA bourgeoise est prête à intervenir en tout temps pour toutes les parties contractantes.

Le Petit conseil bourgeois de la Bourgeoisie de Berne se prononcera sur ces propositions à mi-décembre 2011. Il faut espérer qu'il les approuvera, et qu'une solution acceptable sera trouvée pour toutes les questions institutionnelles et surtout financières.

Perspectives

Les bourgeoisies, les sociétés et les corporations sont parvenues à défendre dans une large mesure leurs intérêts dans le domaine de la protection de l'enfant et de l'adulte en participant aux différentes procédures de consultation et en collaborant activement à l'élaboration des bases légales au niveau cantonal, même si un processus commun sera nécessaire. Elles sauront faire valoir leurs droits, pour le bien de leurs membres et en bonne intelligence bourgeoise. Nous pouvons en être fiers. Cela étant, il convient dans un premier temps, d'une part d'approuver le contrat de collaboration et constituer la commission de surveillance PEA, et d'autre part de trouver des personnes susceptibles d'être proposées au Conseil d'État comme membres des APEA.

Hans Georg Nussbaum, membre du comité

Neues Namensrecht

Am 30. September 2011 hat die Bundesversammlung einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über das Namens- und das Bürgerrecht zugestimmt, nachdem der Nationalrat bereits 2009 eine Vorlage beraten, aber an die vorberatende Kommission zurückgewiesen hatte (Bundesblatt 2011 7403, Referendumsvorlage). Sofern das Referendum nicht ergriffen wird, sollte die Vorlage vermutlich 2013 in Kraft treten.

Ziel der Gesetzesänderung ist die Gleichstellung von Mann und Frau beim Namen und beim Bürgerrecht. Grundsätzlich wirkt sich die Heirat in Zukunft nicht mehr auf den Namen und das Bürgerrecht aus. Der Schweizerische Verband der Bürgergemeinden und Korporationen versuchte offenbar vergeblich, diese Regelung nur als Ausnahme zu verankern; er plädierte für einen gemeinsamen Familiennamen.

Behalten die Ehegatten ihren angestammten Namen, müssen sie sich grundsätzlich im Zeitpunkt der Trauung entscheiden, welchen Familiennamen die Kinder tragen sollen (sie können indessen innerhalb eines Jahres seit der Geburt des ersten Kindes auf diesen Entscheid zurückkommen). Dieser Name gilt dann für alle gemeinsamen Kinder. Die Familie bildet so gesehen in Zukunft in namens- und bürgerrechtlicher Hinsicht keine Einheit mehr. Dies wirkt sich auch auf die Bürgergemeinden aus, indem grundsätzlich nicht mehr davon ausgegangen werden kann, dass beide Ehegatten über das Bürgerrecht verfügen. Die Bürgergemeinden müssen sich deshalb überlegen, ob sie in Zukunft den nichtbürgerlichen Ehegatten das Bürgerrecht erteilen wollen. Indessen können die Brautleute einen der beiden Familiennamen als gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Führen beide Ehegatten den gleichen Namen, heissen auch die Kinder so und alle Familienmitglieder haben das gleiche Bürgerrecht. Frauen, die ihren angestammten Namen gemäss dem geltenden Recht dem Namen des Mannes vorangestellt haben, können neu jederzeit beim Zivilstandsamt erklären, dass sie wieder ihren Ledignamen führen wollen. Dieser Doppelname, der sich nicht bewährt hat, wird somit glücklicherweise abgeschafft.

Die neue Regelung ist den Genealogen ein Dorn im Auge, denn die Weitergabe von Namen und Bürgerrecht erfolgt grundsätzlich nicht mehr ausschliesslich durch die männliche Linie, sondern neu ist die Weitergabe auch durch die weibliche Linie möglich. Während es bisher gang und gäbe war, dass vier verheiratete Schwestern vier unterschiedliche Namen tragen, muss man sich in Zukunft daran gewöhnen, dass auch vier verheiratete Brüder den Namen der Frau als Familiennamen annehmen können. Aus der Sicht der Gleichstellung von Mann und Frau ist das auch gut so.

Hans Georg Nussbaum, Vorstandsmitglied

Nouveau droit du nom

Le 30 septembre 2011, l'Assemblée fédérale a approuvé une modification du Code civil suisse concernant le droit du nom et de cité, étant précisé que le Conseil national avait déjà délibéré sur un projet en 2009, mais l'avait renvoyé à la commission chargée de l'examen préalable (Feuille fédérale 2011 6811, texte sujet au référendum). Sous réserve de référendum, le projet entrera probablement en vigueur en 2013.

L'objectif de l'amendement législatif est l'égalité entre l'homme et la femme en matière de nom et de droit de cité. En principe, le mariage n'aura plus d'effet à l'avenir sur le nom et le droit de cité. L'Association suisse des communes et corporations bourgeoises a tenté, visiblement en vain, d'ancrer cette réglementation seulement comme exception; elle a plaidé en faveur d'un nom de famille commun.

Si les époux conservent leur nom de célibataire, ils doivent en principe décider au moment du mariage quel nom de famille les enfants porteront. (Ils peuvent cependant revenir sur cette décision dans l'année qui suit la naissance du premier enfant.) Ce nom vaut alors pour tous les enfants communs. De la sorte, la famille ne constituera plus à l'avenir une unité du point de vue du nom et du droit de cité. Dans la mesure où on ne peut plus partir du principe que les deux conjoints disposent du droit de bourgeoisie, cela entraîne également des conséquences pour les bourgeoisies. Celles-ci doivent donc se poser la question de savoir si elles veulent à l'avenir accorder le droit de bourgeoisie aux conjoints non bourgeois. Cependant, les fiancés peuvent désigner l'un des deux noms de famille comme nom de famille commun. Si les deux époux ont le même nom, les enfants le portent également, et les membres de la famille ont le même droit de cité. Les femmes qui, conformément au droit en vigueur, ont fait précéder le nom du mari de leur nom de naissance peuvent désormais en tout temps déclarer à l'état civil qu'elles veulent à nouveau porter leur nom de jeune fille. Ainsi, ce double nom, qui n'a pas fait ses preuves, sera heureusement supprimé.

Pour les généalogistes, cette nouvelle réglementation est une hérésie, puisqu'en principe la transmission du nom et du droit de cité ne se fera plus dorénavant exclusivement en ligne masculine, mais sera également possible en ligne féminine. Alors que jusqu'à présent il était tout à fait courant que quatre sœurs mariées portent quatre noms différents, il faudra s'habituer à l'avenir au fait que quatre frères mariés peuvent également adopter le nom de leur femme comme nom de famille. Ce qui n'est pas plus mal du point de vue de l'égalité entre hommes et femmes.

Hans Georg Nussbaum, membre du comité

Vernehmlassungen / Motion

Vernehmlassung zum Gesetz über die Finanzierung der Sanierung von 300-Meter-Schiessanlagen (FSSG)

- Art. 2 Ist die gesetzliche Abgabe im Rahmen von 17 bis 35 Rappen im Einklang mit Art. 42 (Berechnung der Munition) der eidg. Schiessverordnung? Allenfalls ist der Vortrag entsprechend zu ergänzen.
- Art. 4 Eine Präzision der Angabe über den Betreiber, unter Berücksichtigung der bestehenden Schiessanlageverordnung, ist notwendig.
- Art. 7 Auf Grund von Art. 7 und anderen Rechtsgrundlagen kann der Grundeigentümer nicht für Sanierungskosten belangt werden. Die bestehende Rechtsgrundlage ist so zu ändern, dass der Grundeigentümer eines Kugelfangs als Nichtbetreiber der Schiessanlage auch nicht für die Kosten aufkommen muss und von der Haftung ausgeschlossen ist.

Der Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlichen Korperationen hat 254 Mitglieder. Unter diesen befinden sich sehr viele Grundeigentümer von Schiessanlagen, die somit im Bereich der Sanierung der Kugelfänge betroffen wären. Oft stellen die Burgergemeinden den Verantwortlichen des Schiesswesens diese Landflächen unentgeltlich zur Verfügung. Somit soll eine Befreiung der betroffenen Landbesitzer von der Sanierungspflicht, zu Lasten des Schiesswesens, vorgesehen werden.

Vernehmlassung zum Kantonalen Sachplan Abbau, Deponie, Transporte/ADT: Revision 2010

In der Einleitung fehlt das Thema Transport vollständig, was den Anschein erweckt, dass wenig Handlungsbedarf besteht oder explizite Vorschriften im Handbuch festgelegt werden sollen. Die beste Transportoptimierung liegt u.E. in einer ausgewogenen Verteilung der Abbau- und Deponiestandorte. Dieser Grundsatz sollte festgehalten werden. Da das Handbuch noch nicht vorliegt, vermissen wir diese Festhaltung.

Was die Walderhaltung angeht, ist es uns ein grosses Anliegen, dass eine ausgewogene Interessenabwägung erfolgt. Gemessen am geringen Anteil Wald, welcher durch Abbauprojekte jährlich betroffen ist (Gesamte Schweiz: 0.003% der gesamten Waldfläche), hat die Walderhaltung gegenüber dem öffentlichen Interesse einer funktionierenden Kiesversorgung ein zu grosses Gewicht. Im Zusammenhang mit dem Planungsgrundsatz Nr. 4 ist zur Kenntnis zu nehmen, dass Kiesabbau den Wald nur temporär betrifft. Deshalb sind Rodungen für den Kiesabbau gegenüber definitiven Rodungen milder zu beurteilen als bisher. Wie aufgezeigt, wird die Walderhaltung dadurch überhaupt nicht gefährdet. Es ist zudem erwünscht, dass die Ersatzmassnahmen erst im Rahmen der Rekultivierung und nicht im Planungsverfahren getroffen werden.

Der Planungsgrundsatz Nr. 13 ist u.E. kaum umzusetzen, wenn man bedenkt, dass die Ver- und Entsorgungsangebote nicht unbeschränkt sind. Im Übrigen sollten sich Grossprojekte auf kantonale Planung stützen.

Der Planungsgrundsatz Nr. 16 müsste näher begründet werden. Es kann wohl nicht sein, dass – einseitige – Senkung von Markteintrittsschranken Wettbewerbsneutralität bedeutet. Wir sind zudem der Auffassung, dass der aktuelle Wettbewerb funktioniert.

Die unter Nr. 52 vorgestellten Planungshorizonte sind klar zu kurz, wenn man bedenkt, wie umfangreich sich die Raumplanung gestaltet oder dass im Zusammenhang mit der Erteilung von Bewilligungen gelegentlich die Gerichte bemüht werden müssen, ganz zu schweigen von der Investitionssicherheit für die involvierten Unternehmungen. Deshalb sind die Planungshorizonte auf Stufe Richtplanung bei 45 Jahren zu belassen und auf Stufe Nutzungsplanung sind 30 bis 35 Jahre anzustreben.

Wir stellen fest, dass sich die unter Nr. 55 erwähnte Kommission ADT ausschliesslich aus Vertretern der Verwaltung zusammensetzen. Gerade in Planungs-, Koordinations- und Informationsfragen ist es u.E. wichtig, dass nicht nur bei Bedarf verwaltungsexterne Fachpersonen beigezogen werden.

Was den Ausgleich von Planungsvorteilen unter Nr. 62 angeht, lehnen wir eine Mehrwertabschöpfung grundsätzlich ab. Der Mehrwert entsteht nicht planungsbedingt, sondern bei der Rohstoffgewinnung. Eine Mehrwertabschöpfung kommt einer versteckten Kiessteuer gleich, was ja vom Grossen Rat explizit abgelehnt wurde. Wir sehen deshalb keine Notwendigkeit für eine Mehrwertabschöpfung, weil die Planungsvorteile gemäss Art. 142 BauG bereits durch die Steuergesetzgebung erfasst werden. Da die Mehrwertabschöpfung heute teilweise rechtsungleich und von manchen Gemeinden fast willkürlich erhoben wird, kann sie Abbaustandorte verhindern und die Kiesversorgung gefährden. Der Kanton Bern kann es sich aber nicht leisten, dass aus „fiskalischen“ Gründen auf den Abbau verzichtet wird. Dazu kommt, dass wenn trotz allem und für uns nicht nachvollziehbar eine Mehrwertabschöpfung vorgesehen wird, diese verbindlich im Sachplan und nicht in einem noch unbekanntem Handbuch zu regeln ist. Mindestens sind einheitliche Regeln für die Anwendung der Mehrwertabschöpfung im Sachplan zu regeln.

Was das in Aussicht gestellte und von uns bereits erwähnte Handbuch angeht, stört uns dessen Fehlen. Wir beantragen deshalb eine zweite Durchführung der Vernehmlassung mit Vorlage des Handbuches.

Vernehmlassung zum Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KES)

Allgemeine Bemerkungen und politische Würdigung

Unser Verband hat im Vorfeld das kommunale Modell favorisiert und den Entscheid des Grossen Rates vom 27. Januar 2010 zur Kenntnis genommen, wonach der kantonale Gesetzgebung betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über den Kindes- und Erwachsenenschutz ein regionales Modell auf der Ebene der Verwaltungskreise zugrunde zu legen ist. Er hat indessen auch mit Befriedigung zur Kenntnis nehmen dürfen, dass der Grosse Rat ebenfalls entschieden hat, dass die Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden auch von den Bürgergemeinden wahrgenommen werden können, sofern diese in Bezug auf die geforderte Professionalität und Qualität die Standards des Bundesrechts und des kantonalen Rechts erfüllen.

Der VBBG dankt dem Grossen Rat in seiner alten Zusammensetzung für diesen Grundsatzentscheid und dem Regierungsrat, dass er die Anliegen der Bürgergemeinden Aarberg, Bern mit ihren Gesellschaften und Zünften, Biel, Bözingen, Burgdorf und Thun im Rahmen des hier zu vernehmenden Rechtsetzungsverfahrens berücksichtigt und mit grossem Engagement unterstützt hat. Er dankt ebenfalls dafür, dass er durch Herrn Fürsprecher Hans Georg Nussbaum in der Projektleitung unter dem Vorsitz von Herrn Generalsekretär Dr. Stefan Müller vertreten war.

Wir sehen die Beibehaltung der bisherigen Heimatzuständigkeit in Form einer burgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Verpflichtung, auch weiterhin qualitativ hochstehende Arbeit im Interesse unserer Angehörigen zu leisten.

Die Bürgergemeinden, Gesellschaften und Zünfte anerkennen die Notwendigkeit des Zusammengehens und sind mit einer gemeinsamen burgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einverstanden. Die Vorlage ist aus unserer Sicht ausgewogen, berücksichtigt die Anliegen der Bürgergemeinden, Gesellschaften und Zünfte und bindet die burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gleichwohl ins übrige System der kantonalen Behörden durch die Mitgliedschaft in der Geschäftsleitung ein. Sie sind insbesondere auch bereit und in der Lage, dem Regierungsrat geeignete Personen als Behördenmitglieder vorzuschlagen und die Kosten für die Behörde und das Behördensekretariat zu übernehmen. Dies bedeutet nicht zuletzt auch eine finanzielle Entlastung des Kantons und des Lastenausgleichs.

Gemäss den Ausführungen im Vortrag zu Artikel 4 handelt es sich bei der burgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde um eine kommunale – oder besser: (inter-) kommunale – Behörde. Für uns stellt sich die Frage, ob diese Beurteilung tatsächlich richtig ist. Die Behörde basiert auf kantonalem Recht und ihre Mitglieder werden vom Regierungsrat ernannt und es stehen ihr im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes die gleichen Aufgaben und Befugnisse zu wie den kantonalen Behörden. Der Hauptunterschied zwischen der burgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und ihren kantonalen Schwesterbehörden besteht in den Kompetenzen im finanziellen und personellen Bereich. Nicht sachgerecht erscheint uns, wenn für die Aufsicht namentlich des Datenschutzes und allfälliger weiterer Bereiche unterschiedliche Aufsichtswege bestehen (Ausnahmen: Finanzen und Personelles).

Wir bitten Sie, die Ausführungen zur rechtlichen Qualifikation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu überdenken. Sollte die rechtliche Qualifikation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als (inter-) kommunale Behörde bestätigt werden, halten wir dafür, dass die burgerliche Behörde im Bereich des Datenschutzes dem gleichen Aufsichtsorgan zu unterstellen ist wie die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Das Datenschutzgesetz müsste u.E. diesbezüglich zwingend geändert werden. Demgegenüber sind wir der Meinung, dass dem Behördensekretariat der Charakter einer (inter-) kommunalen Verwaltung zukommt.

Wir gehen davon aus, dass der Gesetzesentwurf hinsichtlich der burgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht verwässert wird und dass der Regierungsrat und der Grosse Rat den bereits eingeschlagenen Weg weiter beschreiten und die vorgesehene burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gesetzlich bestätigen.

Detailbemerkungen zum Gesetzesentwurf

Der VBBG begrüsst namentlich die Artikel 4, 7, 9, 16, 28, 30, 39 Absatz 2.

Art. 2 Wie verträgt sich die in Absatz 3 verankerte Unabhängigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit der in Artikel 18 vorgesehenen Steuerung durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion?

Art. 8 Wir haben zur Kenntnis genommen, dass dieser Artikel auch für die burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gilt.

Wir halten dafür, dass in Absatz 2 auch ein vergleichbarer Abschluss genügen sollte.

Art. 18 Wir begrüssen die Aufsicht der burgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. Das Weisungsrecht nach Absatz 2 Buchstabe b gilt ebenfalls für die burgerliche Behörde und wird von uns auch anerkannt.

Absatz 1 bezieht sich auf die Aufsicht in den administrativen, organisatorischen und fachlichen Belangen. Absatz 2 erwähnt die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion hinsichtlich der finanziellen Steuerung, des administrativen Bereichs und der personalrechtlichen Belange.

Für uns stellt sich die Frage, wie die fachliche Aufsicht wahrgenommen wird. Uns scheint, dass die Umschreibung der Aufgaben nach Absatz 2 im Verhältnis zum Absatz 1 ungenügend ist. Aus unserer Sicht ist deshalb der Inhalt von Absatz 2 zu überprüfen.

Art. 19 Ist der Begriff der Amtsvormundschaft nach wie vor zeitgemäss oder müsste er allenfalls ersetzt werden?

Art. 21 Wir anerkennen, dass auch die burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entsprechend rechenschaftspflichtig ist.

Art. 24 f. Diese Bestimmungen scheinen uns wichtig und wir haben von den Ausführungen im Vortrag zur Kenntnis genommen, dass auch besonders schützenswerte Personendaten bekannt gegeben werden dürfen.

Art. 36 Wir unterstützen die Regelung, wonach primär Privatbeistände zu ernennen sind, auch wenn uns bewusst ist, dass in vielen Fällen die Berufsbeistände das Amt ausüben werden.

Mit der Regelung in Absatz 2, wonach die Burgergemeinden in der Wahl einer geeigneten Berufsbeistandin oder eines geeigneten Berufsbeistands frei sind, sind wir einverstanden.

Art. 40 Da die Meldung nach Artikel 10 Absatz 2 des Sterilisationsgesetzes keine Angaben enthalten darf, die auf bestimmte Personen schliessen lassen (Abs. 3) und es der Institution, die den Eingriff nach Artikel 2 Absatz 2 des Sterilisationsgesetzes vorgenommen hat, auch nicht zuzumuten ist, jeweils überprüfen zu müssen, ob die betroffene Person eine Bürgerin oder ein Bürger ist, sind wir mit der Regelung einverstanden, wonach die Meldung lediglich der kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Ort des Eingriffs zu erstatten ist.

Art. 42 f. Wir unterstützen die Bestimmung von Artikel 42, wonach grundsätzlich die von einer Massnahme betroffene Person die damit verbundenen Kosten zu tragen hat.

Mit der Regelung von Artikel 43 sind wir einverstanden.

Jede von einer Massnahme betroffene Burgergemeinde, Gesellschaft oder Zunft trägt primär die Kosten alleine und überbindet sie dann der kostentragungspflichtigen Person nach Artikel 42, soweit dies möglich ist.

Art. 78 Für das burgerliche Behördensekretariat gilt Artikel 14 Absatz 2. Artikel 78 kommt somit hinsichtlich des burgerlichen Behördensekretariats nicht zur Anwendung.

Bemerkungen zum Vortrag

Die Ausführungen im Vortrag finden unsere volle Zustimmung mit folgenden Ausnahmen:

Ziffer 3.2 Es leben nicht nur 12'000-13'000 Bürgerinnen und Bürger im Kanton Bern, sondern diese Zahl bezieht sich auf die Angehörigen der sechs Burgergemeinden Aarberg, Bern mit ihren Gesellschaften und Zünften, Biel, Bözingen, Burgdorf und Thun, die von der Gesetzesvorlage betroffen sind.

Formulierungsvorschlag: ... von Burgergemeinden, **die für die Vormundschaftspflege zuständig sind**, leben, ist für

Zu Wir verweisen auf die obenstehenden allgemeinen Bemerkungen.

Art. 4 Formulierungsvorschlag: ... 12'000 bis 13'000 Angehörige **der genannten** Burgergemeinden

Die betroffenen Burgergemeinden, Gesellschaften und Zünfte werden namentlich dem Regierungsrat einen gemeinsamen Vorschlag für die Regelung des Sitzes unterbreiten, die Rechte und Pflichten der Behörde-mitglieder regeln, Regeln über die Anstellung und die personalrechtliche Stellung der Mitarbeitenden des Behördensekretariats erlassen sowie die Schaffung einer interkommunalen Aufsichtskommission in Erwägung ziehen, die nicht nur dem Regierungsrat Wahlvorschläge unterbreiten, sondern auch personalrechtliche Aufgaben wahrnehmen soll.

Vernehmlassung zur Änderung des Gemeindegesetzes: Einführung von HRM2

Wie bereits in der Stellungnahme zum Bericht des AGR betreffend die Einführung von HRM2 zum Ausdruck gebracht, unterstützen wir grundsätzlich eine Harmonisierung der Buchführung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften in der Schweiz. Es stellt sich heute für uns aber die Frage, ob ein echter Anpassungsbedarf wirklich besteht: HRM1 hat sich u.E. bewährt und die aktuelle Finanzlage der genannten Körperschaften bedingt sicher keine dringenden Neuerungen im ausschliesslich technischen Buchführungsbereich. Dazu kommt, dass – wie auch von Ihnen festgestellt – ein Mehrwert durch die Einführung von HRM2 in keiner Weise gesichert ist. Es liegt auf der Hand, dass sich der Aufwand insbesondere für Klein- und Kleinstgemeinden, internationale Buchführungsstandards anwenden zu müssen, kaum lohnt; ganz zu schweigen von den unabdingbaren IT-Investitionen und Einführungskosten.

Sollte die Einführung von HRM2 tatsächlich beschlossen werden, fordern wir bereits heute, dass kleine Burgergemeinden und burgerliche Körperschaften, welche in ihrem Bestand von der Verfassung garantiert sind und Aufgaben zum Wohl der Allgemeinheit erbringen, nach wie vor erleichterte Anforderungen in Anspruch nehmen können müssten, damit sie nicht durch technische Vorgaben allenfalls in eine Fusion oder gar Auflösung gedrängt werden.

Wir sind deshalb der Auffassung, dass mit der Einführung von HRM2 auf jeden Fall zugewartet werden muss, bis sichergestellt ist, dass eine Anwendung für alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit den erwähnten Einschränkungen möglich ist und auch technisch fehlerfrei erfolgen kann.

Hinweis der Geschäftsstelle:

Das AGR sieht die etappenweise Einführung von HRM2 ab 2016 vor. Informationen dazu finden Sie unter: http://www.jgk.be.ch/de/index/gemeinden/gemeinden/gemeindefinanzen/projekt_hrm2.html.

Motion «Entschädigung von Mehrkosten und Mindererträgen für Grundwasserschutzleistungen im Wald»

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen zu erarbeiten, damit Entschädigungen von Bewirtschaftungseinschränkungen durch Grundwasserschutzzonen im Wald unter Berücksichtigung der Eigentumsstrukturen einheitlich geregelt werden können.

1. Automatische Entschädigung von Waldeigentümern mit Wald in Grundwasserschutzzonen durch die Nutzniesser ohne eigentumsrechtliche Verfahren.
2. Einführung eines effizienten Abrechnungssystems – falls nötig mit einem Public Private Partnership mit der kantonalen Interessenvertretungsorganisation der Waldwirtschaft.
3. Entschädigung der Grundwasserschutzleistungen mittels eines Pauschalbeitrags je Kubikmeter gewonnenen Wassers aus den Waldschutzzonen (Wald-Rappen).
4. Dabei ist insbesondere Art. 32 im Gewässerschutzgesetz anzupassen bzw. zu ergänzen.

Begründung

Vierzig Prozent des Grundwassers in der Schweiz werden aus Schutzzonen im Wald gewonnen. Die Qualität von Grundwasser aus Waldgebieten ist aufgrund der hohen natürlichen Reinigung der natürlichen Vegetation überdurchschnittlich hoch. Im Kanton Bern sind die 176'000 Hektaren Wald auf rund 36'000 Waldeigentümer verteilt.

Die Ausscheidung von Schutzzonen im Wald ist mit weitreichenden Einschränkungen für die Waldeigentümer verbunden. Je nach Schutzzonekategorie ist das Abstellen von Forstfahrzeugen, das Betanken von Geräten, das Lagern von genutztem Holz und das werterhaltende Behandeln von genutztem Holz verboten. Dies führt dazu, dass Waldeigentümer in Schutzzonen massgeblich eingeschränkt sind. Zahlreiche Waldbesitzer steigern die Grundwasserqualität zudem durch den Verzicht auf wertschöpfungsstarke Baumarten (Nadelholz) und starke Eingriffe, die negative Auswirkungen auf die Grundwasserqualität hätten. In einer empirischen Untersuchung wurden für die Schweiz nicht entschädigte Mehrkosten und Mindererträge für die Bewirtschaftung von Wald in Schutzzonen von 40 – 60 Mio. Franken pro Jahr errechnet. Auf den Kubikmeter genutztes Grundwasser macht die Einschränkung jedoch bestenfalls 1 – 5 Rappen aus. Art. 5 des Wasserversorgungsgesetzes sieht Beiträge für den Erwerb dinglicher Rechte vor.

Die mosaikartige Waldbesitzerstruktur im Kanton Bern führt dazu, dass Enteignungsansprüche aufgrund der damit verbundenen Kosten kaum genutzt werden. Die Grundwasserreinigungsleistung wird jedoch erbracht und soll auch künftig erbracht werden. Die Grundwasserversorgung aus dem Wald erfüllt jedoch die Kriterien der Nachhaltigkeit heute nicht. Kosten sind bei den Waldeigentümern externalisiert – der Nutzen den Wasserversorgern zugeführt.

Die Motionäre verlangen eine Ergänzung der Gewässerschutzgesetzgebung und der Wasserversorgungsgesetzgebung.

Wichtige Daten / Dates importantes

Datum/Date	Ort/Lieu	Anlass/Rencontre
5. Mai/mai 2012	Tavannes	Hauptversammlung unseres Verbandes Assemblée générale de notre Association
September/septembre 2012	Courtelay	Assemblée générale de l'Association des bourgeoisies du Jura bernois (ABJB)
Herbst/automne 2012	Diverse	Regionalversammlungen/Assemblées régionales d'information
8./9. Juni/juin 2012	Davos	Generalversammlung des Schweiz. Verbandes der Bürgergemeinden und Korporationen (SVBK)
7./8. Juni/juin 2013	Luzern	Assemblée générale de la Fédération suisse des Bourgeoisies et Corporations
6./7. Juni/juin 2014	Lugano	
2015	Zermatt	
24. August/août 2012	Olten	Schweiz. Verband der Bürgergemeinden und Korporationen (SVBK) Seminar mit dem Themenschwerpunkt Wald (Sicherheit, Fragen zur Haftung, zum Versicherungsschutz etc.). Fédération suisse des bourgeoisies et corporations (FSBC) Séminaire portant sur le thème de la forêt (sécurité, question de responsabilité, de couverture d'assurance, etc.)

Aufruf zur Mitteilung der Internetadresse

Der Verband bernischer Bürgergemeinden und burgerlicher Korporationen hat unter der Rubrik Kantonalverbände auf der Homepage des SVBK einen eigenen Internetauftritt. Die dem VBBG angeschlossenen Bürgergemeinden haben die Möglichkeit, mit einem Link auf ihre Bürgergemeinde aufmerksam zu machen

Appel à la communication de l'adresse Internet

L'Association bernoise des communes et corporations bourgeoises dispose d'un espace sur la fenêtre principale du site Internet de la Fédération suisse des Bourgeoisies et Corporations sous la rubrique „Associations cantonales / Kantonalverbände“. Les communes et corporations bourgeoises raccordées à Internet ont la possibilité d'ajouter leur "lien" gratuitement.

Stellenangebote der Bürgergemeinden und burgerlichen Korporationen im Internet

Mit einem Inserat auf der Plattform <http://www.begem.ch./de/stellen> erreichen Sie die Zielgruppe direkt. Die Website wird vorwiegend von Angestellten der öffentlichen Verwaltung im Perimeter des Kantons Bern besucht. Die Veröffentlichung kostet pro Inserat (je Aufschaltung) pauschal CHF 100.00 (ohne MWSt), unabhängig von der Publikationsdauer.

Arbeitsplatzbewertungen für Finanzverwalter der Bürgergemeinden und burgerlichen Korporationen

Der Verband Bernischer Gemeindeglieder (BGK) bietet diese Dienstleistung den Bürgergemeinden und burgerlichen Korporationen an. Weitere Auskünfte sind erhältlich bei:

René Lehmann
Kirchbergstrasse 1
3421 Lyssach
Telefon: 031 322 73 80
E-Mail: info@bglyssach.ch

Heraldik

Für Fragen im Zusammenhang mit Familienwappen steht der Heraldiker der Burgergemeinde Bern zur Verfügung:

Berchtold Weber
Kirchenfeldstrasse 2
3005 Bern
Telefon: 031 351 52 76
E-Mail: berchtold.weber@bluewin.ch

Einbürgerung der Landsassen und Heimatlosen im Jahre 1861

Einem Aufsatz des ehemaligen Burgerschreibers der Burgergemeinde Diessbach b.B., Peter Schneider, kann entnommen werden, dass aufgrund des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850 «die Heimathlosigkeit betreffend» der Grosse Rat des Kantons Bern am 8. Juni 1859 das «Gesetz über die Einbürgerung der Heimathlosen und Landsassen» erlassen hat. Basierend auf diesem Gesetz wurden 1861 – und teilweise in den Folgejahren – mehr als 2'500 sogenannte «Heimatlose» und «Landsassen» in Berner Gemeinden eingebürgert. Vor 150 Jahren also.

Interessierte finden die Namen der Eingebürgerten vor Ort im Berner Staatsarchiv unter der Signatur: B XIII 206a: Einbürgerung der Landsassen und Heimatlosen 1861; Publikationen mit Verzeichnissen im bernischen Amtsblatt. Link zum Online-Inventar des Staatsarchivs:
<http://www.query.sta.be.ch/detail.aspx?ID=236287>.

Weitere Publikationen zu diesem Thema:

Leist, Hans. 1960: Die Einbürgerung der Landsassen und Heimatlosen anno 1861 im Oberaargau. In: Jahrbuch des Oberargaus 3, 1960, S. 29 – 35. Als PDF online abrufbar unter:
http://www.digibern.ch/jahrbuch_oberaargau/jahrbuch_1690_029_035_einbuengerung_1861.pdf.
Schweizer Familienforscher 1942, S. 59 – 70, 103 – 118: Verzeichnis der bernischen Landsassen und Heimatlosen, eingebürgert 1861. Mit einer Einleitung und Erläuterungen versehen von Ernst Weingart.

Druck von Formularen für die Burgerrodel

Die Burgergemeinde Brienz beabsichtigt, Formulare für die Burgerrodel drucken zu lassen. Interessierte melden sich bitte direkt bei der Burgergemeinde Brienz unter:

Burgergemeinde Brienz
Hauptstrasse 62
3855 Brienz
Tel: 033 951 34 49
Fax: 033 951 44 73
E-Mail: bürgergemeinde.brienz@bluewin.ch

Öffnungszeiten Bürgerbüro: Dienstag, Donnerstag, Freitag, 09.00 Uhr – 11.00 Uhr.

Dank und Ausblick

Der Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen kann wiederum auf ein erfolgreiches Geschäftsjahr zurückblicken. Der Vorstand dankt den Mitgliedern für die Verbandstreue und wird auch im kommenden Jahr alles daran setzen, die Interessen der bernischen Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen weiterhin bestmöglich zu vertreten.

Remerciements et perspectives

L'Association bernoise des communes et corporations bourgeoises peut de nouveau porter un regard satisfaisant sur ses activités de l'année écoulée. Le comité remercie les membres qui ont fait preuve de fidélité à l'association et les assure qu'il fera tout son possible pour représenter au mieux leurs intérêts également dans les années à venir.

Referat von Regierungspräsident Philippe Perrenoud, Gesundheits- und Fürsorgedirektor des Kantons Bern, anlässlich der Hauptversammlung in Nidau vom 14. Mai 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Vorstandsmitglieder und Delegierte
Sehr geehrte Vertreterinnen und Vertreter von Nidau
Sehr geehrte Damen und Herren

Ich freue mich, Ihnen die Grüsse des Regierungsrats zur heutigen Hauptversammlung des Verbands bernischer Bürgergemeinden und burgerlicher Korporationen überbringen zu dürfen.

Die Vielfalt unseres Kantons, die unterschiedlichen topografischen Verhältnisse und die ungleich dichte Besiedlung haben dazu geführt, dass die Entwicklung der Gemeinden in den verschiedenen Regionen sehr unterschiedlich verlief. «DIE bernische Gemeinde» gibt es nicht.

Erlauben Sie mir dazu einen Blick in die Geschichte:

Bis ins 19. Jahrhundert bildeten die Kirchgemeinden im bernischen Staatswesen die unterste Einheit, in der die Obrigkeit ihren Einfluss auf die lokale Verwaltung geltend machen konnte. Der Pfarrer war der verlängerte Arm der Regierung – als Sprachrohr für obrigkeitliche Proklamationen, als Hüter über die Sittlichkeit, als Oberaufseher über die Schulen und als Zivilstandsbeamter. Neben den Kirchgemeinden waren es vor allem die alten Dorfgemeinden, die zur Herausbildung unserer heutigen Gemeindeordnung beitrugen. Die Dorfgemeinden waren ursprünglich nichts anderes als genossenschaftliche Verbände zur Nutzung von gemeinsamen Einrichtungen wie der Allmend oder des Waldes sowie zur Organisation der Feldarbeit und des Unterhalts der öffentlichen Einrichtungen.

Mit der Reformation wurde nicht nur die Staatsgewalt, sondern auch die Eigenständigkeit der Gemeinden gestärkt. Der Staat übertrug ihnen eine Reihe von Aufgaben, die bis anhin der Kirche anvertraut waren, so die Armenfürsorge oder das Vormundschaftswesen. In der Armenfürsorge liegt denn auch eine der Wurzeln der bernischen Bürgergemeinden:

Die Gemeinden waren für die Betreuung „ihrer“ Armen zuständig. Allerdings schoben sie die Unterstützungsbedürftigen so gut es ging an die Nachbarn ab. Deshalb erklärte die Regierung im Bettlermandat von 1676, dass die Gemeinden für alle ihre Armen und deren Nachkommen – wo immer sie sich niederlassen würden – als Fürsorgebehörde zuständig seien. Dies war die Geburtsstunde des bernischen Bürgerrechts: Künftig musste jeder, der in eine andere Gemeinde zog, einen Heimatschein mitbringen, in dem sich die Heimatgemeinde verpflichtete, für ihn und seine Nachkommen zu sorgen.

Heute sagt man übrigens nicht mehr Bettlermandat, sondern Rückübernahmeabkommen.

Die Schweiz hat in den vergangenen Jahren mit einer Vielzahl von Herkunftsstaaten Rückübernahmeabkommen verhandelt, um für die Rückführung von Personen ohne Aufenthaltsstatus eine rechtliche Grundlage zu haben.

Zurück zur Fortsetzung der Geschichte:

Sieht man von der kurzen Phase der Helvetischen Republik (1798-1803) ab, so wurde im Staate Bern erstmals aufgrund der liberalen Verfassung von 1831 eine klare Scheidung zwischen Einwohner- und Bürgergemeinden eingeführt. Die sensible Angelegenheit der „Ausscheidung“ der Vermögenswerte dauerte allerdings noch Jahre und erforderte den Druck der Kantonsregierung beziehungsweise ein zusätzliches „Gesetz über die gerichtliche Ausmittlung und Festsetzung des Zweckes der Gemeindegüter“. Auch hier wieder eine Parallele zur Gegenwart – Stichwort Gemeindefusionen.

Den Bürgergemeinden verblieb die Verwaltung des Fürsorge- und Vormundschaftswesens für ihre Angehörigen, das Recht zur Erteilung des Bürgerrechts und die Führung des Bürgerrodels. Heute sind die Bürgergemeinden in der neuen Verfassung des Kantons Bern von 1993 verankert. Artikel 119 der Kantonsverfassung beschreibt den Auftrag der Bürgergemeinden folgendermassen, ich zitiere:

Art. 119 Bürgergemeinden

- 1 Die Bürgergemeinden setzen sich nach Massgabe ihrer Mittel zum Wohl der Allgemeinheit ein.
- 2 Sie nehmen ihre angestammten Aufgaben wahr.

Art. 119 Communes bourgeoises

- 1 Les communes bourgeoises pourvoient au bien public dans la mesure de leurs moyens.
- 2 Elles s'acquittent des tâches qui leur incombent de par la tradition.

Zu ihren angestammten Aufgaben gehört, wie wir gesehen haben, das Vormundchaftswesen. Zu diesem Bereich möchte ich kurz auf das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KES) eingehen. Mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wird das seit 100 Jahren nahezu unverändert gebliebene Vormundschaftsrecht den heutigen Verhältnissen und Anschauungen angepasst. Ein Kernelement des revidierten Zivilgesetzbuchs – also des neuen Bundesrechts – sind die Fachbehörden der Kantone für den Kindes- und Erwachsenenschutz.

Der Entwurf des kantonalen Einführungsgesetzes sieht elf kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und eine burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vor. Die Vernehmlassung wurde Ende März 2011 abgeschlossen, derzeit läuft die Auswertung.

Der Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen war an den Vorarbeiten beteiligt. Auch meine Gesundheits- und Fürsorgedirektion war in der Arbeitsgruppe vertreten. Die Federführung liegt bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. Derzeit nehmen die Burgergemeinden Aarberg, Bern (mit ihren Gesellschaften und Zünften), Biel, Bözingen, Burgdorf und Thun Aufgaben des Sozialhilfe- und Vormundchaftswesens wahr.

Für das ganze Kantonsgebiet ist eine burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorgesehen. Neben den elf kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, die gemäss Auftrag des Grossen Rates auf der Ebene der Verwaltungskreise geschaffen und nach Möglichkeit administrativ bei den Regierungsstatthalterämtern angegliedert werden, handelt es sich bei der burgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde um eine kommunale Behörde. Im Verhältnis zu den kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ist die burgerliche KESB von der Bevölkerungszahl her bei weitem die kleinste.

Nun, wie erwähnt werden im Moment die Vernehmlassungsergebnisse ausgewertet. Ich kann Ihnen somit noch nicht mehr sagen, als in den Vernehmlassungsunterlagen steht. Der Regierungsrat wird sich voraussichtlich vor den Sommerferien, der Grosse Rat in der Novembersession 2011 mit dem Gesetzesentwurf befassen.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben ein volles Programm hinter und ein geselliges Mittagessen vor uns. Ich schliesse den Programmteil „Reden und Sitzung“ mit einem letzten Dank an die Organisatorinnen und Organisatoren ab und wünsche Ihnen allen guten Appetit und eine gemütliche Fortsetzung dieser Hauptversammlung.

Impressum

Herausgeber	Verband bernischer Bürgergemeinden und burgerlicher Korporationen VBBG Amthausgasse 5 3000 Bern 7
	Telefon 031 328 86 07 / Fax 031 328 86 09 vbbg@bgbern.ch
Redaktion	Andreas Kohli, Peter Michel
Übersetzungen	TranScript GmbH, Bern
Titelbild	Stich von J. L. Aberli (Zeichner) und C. G. Guttenberg (Stecher)

